

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

50. Sitzung (30.07.1835)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

L. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 30. Juli 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre, Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter, Staatsrath Rebenius, Geheimerrath Ziegler und der Ministerialräthe Frey und Lang; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, v. Dürheimb, Herr, Hoffmann, Knapp, Körner, Plag, Rettig v. R., Rindschwendler, Rutschmann, Sonntag, Trötschler und Völker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Nach eröffneter Sitzung bringt der Präsident drei Mittheilungen der ersten Kammer zur Kenntniß der Mitglieder, wonach dieselbe

- 1) den Antrag der Regierung auf Abänderung des §. 76 der Geschäftsordnung mit Stimmeinhelligkeit angenommen habe;
- 2) daß sie dem Gesetzentwurf wegen Regulirung der Ruhegehälter der niedern Diener, und endlich
- 3) in Beziehung auf das Gesetz die Rechtsverhältnisse der Schullehrer den Beschlüssen der zweiten Kammer mit Ausnahme der Fassung des §. 40 a, wo sie eine kleine Aenderung gemacht habe, beigetreten sei.

In Beziehung auf den letzten Punkt werde die Kommission die nöthige Berathung pflegen und in der nächsten Sitzung durch das Organ des Berichterstatters der Kammer darüber Nachweisung geben.

Der erste Secretär Bohm machte hierauf der Kammer die eingekommenen Petitionen bekannt:

- 1) des pensionirten Regierungskanzlisten Joseph Eschger in Freiburg um Erhöhung seiner Pension;
- 2) des Notarius Heintzelmann in Bruchsal, Beschwerde gegen das Bezirksamt Bretten über vermeintlich ungerichte Behandlung;
- 3) der Markus Stoll'schen Eheleute in Zalsenhausen, Amtsbezirks Bretten, um Verwendung für die Aufstellung einer besondern Kommission zu Untersuchung ihres

Rechtsstreites gegen Handelsmann Beuttenmüller in Bretten;

- 4) der Bürgermeister zu Märzhäusen, Au, Wittnan und Sölden, Landamtsbezirks Freiburg, um nähere Bestimmung hinsichtlich der Bürgereinkaufsgelder, bezüglich auf den §. 37 des Bürgerannahmgesetzes.

Aschbach übergiebt

- 5) eine Petition des Joseph Leule und Altvogt Winterhalder zu Schollach, angeblich aus Auftrag von zwölf Gemeinden des Amtsbezirks Neustadt, um Erwirkung auf Abänderung einer Bestimmung des neuen Forstgesetzes, wonach der Forstschutz durch besondere Waldhüter auch auf die Privatwaldungen ausgedehnt wird.

Derselbe bemerkt dabei: ich erlaube mir, die Kammer, namentlich die Petitionskommission, auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen, die in dieser Petition geschildert sind und die wegen ihrer eigenen Natur, und da sie in einem nicht kleinen Theil des Landes auf Abänderung unseres Forstgesetzes nothwendig zu machen scheinen. Man erblicke nämlich in dieser Gegend des Schwarzwaldes noch einen Rest der alten deutschen Sitte. Jeder Hofbesitzer hat seine Acker, Wiesen und Waldungen im Zusammenhang um seinen Hof, und in diesen Gemeinden finden sich nur solche zu den Höfen gehörige Privatwaldungen, keine Gemeindewaldungen. In diesem Verhältnisse bedarf nun der Privatwaldeigenthümer, der durch das neue Forstgesetz angeordneten Waldhut durch-

aus nicht, denn abgesehen davon, daß wo es nöthig wäre, er sie am besten selbst besorgen könnte, so kommt dort nicht leicht Jemand in Versuchung, einem Andern Holz zu nehmen, weil Jeder Holz genug hat. Dennoch wird in diesem Verhältnisse ebenfalls den Privatwaldbesitzern zugemuthet, Waldhüter auf ihre eigene Kosten in ihren Waldungen bestellen zu lassen. Sie werden auf gleiche Linie gestellt mit Jenen, für welche der Forstschutz ein wahres Bedürfnis ist, obgleich sie nicht mehr Schutz bedürfen, als Jene, die einen mit Mauer und Graben umgebenen Wald haben; soll dieser auch einen Waldhüter bezahlen?

Diese Vorstellung ist eine Beschwerde gegen die zu weite Auslegung des Sinnes und Geistes des neuen Forstgesetzes, und ich halte sie wohl begründet. Die Petenten haben sich bereits an die Regierungsbehörden gewendet, von der Kreisregierung wurden sie enthört, und jetzt befindet sich ihre Angelegenheit beim Ministerium des Innern zur weitem Entscheidung. Dieser letzte Umstand kann übrigens kein Hindernis seyn, die Sache in der Kammer zu erwägen. Nach meiner Ansicht kann hier geholfen werden im Wege der Bestimmung einer Ausnahme, was ein Paragraph des Forstgesetzes den Verwaltungsbehörden in Bezug auf forstpolizeiliche Vorschriften vorbehalten hat, und unter diese gehört auch dieses Institut. Wenn nun, wie hier dargethan werden kann, daß eine Waldhut, wie das Gesetz sie fordert, gar nicht nothwendig ist, daß sie sogar eine große zwecklose Belästigung der Eigenthümer dieser Privatwaldungen erzeugen würde, so ist gewiß aller Grund vorhanden, hier eine Ausnahme anzuordnen. Darauf richte ich nun meine Bitte an die Regierungskommission. Ich sehe zwar auf den Bänken der Regierungskommission kein Mitglied des jetzt hier competenten Ministeriums, da aber ein Mitglied dieses Ministeriums als Volksdeputirter anwesend ist (Bekl.), so richte ich an dieses, Namens der Petenten die Bitte, um Auskunft über den Stand dieser Sache und ob ihre baldige Erledigung zu hoffen ist?

Duttlinger: Ich schließe mich der Bitte des Abgeordneten Aschbach an, die er an die Petitionskommission gestellt hat und erkläre weiter, daß ich seiner Zeit diese Petition aus allen Kräften unterstützen werde, weil ich die Meinung habe, daß während des gegenwärtigen Landtags keine gegründete Petition hier eingekommen ist, als diese. Es sind aber noch mehrere Gemeinden auf dem Schwarzwalde, die sich in der nämlichen Lage befinden, und für welche daher dieselbe Rücksicht Statt finden muß.

Ich habe der Kammer sodann eine Petition von den Gemeinden Zell, Au &c. in Beziehung auf den §. 37 der Gemeindeordnung oder des Bürgerrechtsgesetzes vorzulegen.

Man hat zur Zeit, als in Beziehung auf diesen Gegenstand der Abg. v. Tscheppe eine Motion gemacht hatte, hier die Behauptung aufgestellt, daß derselbe etwas verlange, was die Gemeinden selbst nicht wollen. Die gegenwärtige Petition beweist, daß jene Behauptung eine unrichtige, oder jene Voraussetzung eine ungegründete war, indem diese Gemeinden gerade dasjenige verlangen, was er in seiner Motion beabsichtigt hat. Man könnte sagen, die Sache sei, nachdem über den Antrag des Abg. v. Tscheppe bereits ein Beschluß gefaßt worden sei, überflüssig. Allein dem ist nicht so, indem diese Gemeinden noch etwas weiteres verlangen. Sie wollen nämlich für den Fall, daß der Bezug der Bürgereinkaufsgelder bei Bürgerannahmen von Seiten der Standes- und Grundherrschaften als eine alte Abgabe, für welche sie dieselben betrachten, nicht abgeschafft werden könne, daß dieselbe wenigstens nicht vergrößert werde, was dort der Fall ist. Das Gesetz, dessen Abänderung sie verlangen, lautet so: „der Betrag des bisherigen Bezugs der Bürgereinkaufsgelder kann nicht erhöht werden.“ Nun ist aber der Fall, daß die Grundherrschaften sie auch von Frauenpersonen erheben. Das ist aber nicht recht und deswegen bitten sie, daß ihnen wenigstens in dieser zweiten Beziehung Abhilfe gewährt werde.

v. Rotteck: Im Namen der Petitionskommission muß ich bemerken, daß dieselbe nicht säumen wird, über die Petition dieser Walddgemeinden Bericht zu erfassen, und ich glaube voraussetzen zu können, daß dieser Bericht günstig und entsprechend lauten wird. Bloß das will ich noch beifügen, daß, da es sich hier nicht wohl um eine im Administrativweg zu dekretirende Ausnahme einzelner bestimmten Orte, sondern vielmehr um eine allgemeine authentische Interpretation oder Abänderung des betreffenden Paragraphen des Gesetzes handelt, gar nicht nothwendig zuvörderst eine Enthörung von Seiten des Staatsministeriums nachzuweisen ist, sondern die Petition unmittelbar an die Kammer gegeben werden konnte. Es wird sich zeigen, ob die Petitionskommission für angemessen hält, den Gegenstand im Wege einer Motion zu behandeln, oder aber einen abgekürzten Weg zu beschließen.

Bekl.: Ich glaube, daß die Petenten auf einem weit kürzeren Wege zum Ziele gelangt wären, wenn sie ihre Vorstellung beim Ministerium des Innern eingereicht hätten, statt

daß sie um eine Interpretation des Forstgesetzes nachsuchen. Ich muß die Behauptung des Abg. A s c h b a c h, als wäre die Sache beim Ministerium des Innern angebracht, aus genauer Kenntniß dahin berichtigen, daß dies bis jetzt nicht der Fall ist. Uebrigens bemerke ich nur so viel, daß das Forstgesetz in dieser Beziehung keiner Erläuterung bedarf, weil es mit dürren Worten ausspricht, daß die Waldhut allgemein, folglich auch bei Privatwaldungen nothwendig sei. Es wäre daher nach der Petition eine Abänderung und keine bloße Erläuterung nothwendig, welche Abänderung sicher nicht gut wäre. Der §. 71 des Forstgesetzes würde bei den Petenten und allen, die in gleicher Lage sind, schon genügen, da darnach der Regierung zuseht, gegen forstpolizeiliche Vorschriften nach den Verhältnissen des einzelnen Falles Rücksicht zu ertheilen. Eine solche Rücksicht wäre sicher begründet, wenn die Sache der Petenten sich so, wie der Abg. A s c h b a c h angab, verhält. Ich glaube deshalb, daß im Wege eines Dispensationsgesuchs die Sache bald abgethan worden wäre.

A s c h b a c h: Ich danke dem Abg. B e l l für die Auskunft, daß diese Vorstellung beim Ministerium des Innern nicht eingekommen sei. Dadurch werden die Gemeinden in den Stand gesetzt werden, diesen Schritt noch nachzuholen. Dieser Umstand kann sie jedoch nicht hindern, auch Petitionen bei der Kammer einzureichen, damit im Wege der Gesetzgebung gesorgt wird. Aber den Grundsatz kann ich nicht anerkennen, daß, weil die Forstordnung mit dürren Worten ausspreche, daß eine Waldhut nothwendig sei, das Gesetz nicht erläutert werden könne. Bekanntlich kann eine einschränkende Erläuterung Statt finden, wo der Buchstabe des Gesetzes nicht klar ist, wenn sich nur zeigt, daß das Gesetz nicht so weit hat gehen wollen und seinem Grund und Zwecke nach nicht so weit gehen kann.

W e g e l II.: Von vielen andern Gemeinden ist auch eine Petition ähnlicher Art eingekommen. Der Bericht darüber ist schon entworfen, und es wird auf diese besondere Petition Rücksicht genommen werden, da mir ohnehin die Lokalverhältnisse der Gemeinden des Amtes Neustadt ebenfalls bekannt sind.

Sekretär B o h m verliest hierauf die Redaktion der Beschlüsse der Kammer zu dem Gesetz wegen der Aufhebung der Beistandschaft, die so lautet:

Art. 1.
„Die Geschlechtsbeistandschaft ist aufgehoben.“

Art. 2.

„Die durch §. 17 des zweiten Einführungsedikts zum Landrecht angeordnete vormundschaftliche Beistandschaft wird auf diejenigen Angelegenheiten eingeschränkt, auf welche sich nach den Bestimmungen des Landrechts die Rechte und Pflichten des Gegenvormunds erstrecken.“

Art. 3.

„Die Nothwendigkeit der gerichtlichen Ermächtigung der Ehefrauen wird auf die Fälle eingeschränkt, für welche sie das Landrecht vorschreibt.“

Alle Verordnungen, welche noch in andern Fällen eine gerichtliche Ermächtigung fordern, insbesondere die desfalligen Bestimmungen der Verordnungen vom 7. April 1810 und 14. Juli 1816 sind aufgehoben.“

A s c h b a c h: Ich war schon in der Kommission mit der Fassung am Ende des Artikels nicht einverstanden, weil die Worte eine Vormundschaftsbeistandschaft bezeichnen, während doch nur eine Gegenvormundschaft eingeführt wird, beschränkt auf Fälle, wo nach dem Landrecht in seiner ursprünglichen Gestalt überall ein Gegenvormund nothwendig war, welches Institut des Gegenvormunds durch das Einführungsedikts aufgehoben worden ist. Nichts ist unrichtiger, als den Gegen- oder Mitvormund hier Beistand zu nennen. Denn der Gegenvormund ist ein Kontrolleur, kein Assistent; er handelt im Interesse des Mündels, nicht im Interesse der Vormünderin-Mutter! Deswegen habe ich in der Kommission darauf angetragen, und wiederhole nun diesen Antrag, klar und deutlich zu sagen, „für diese Fälle wird ein Gegenvormund bestellt.“ Dies hätte vielleicht noch eine oder zwei andere Anordnungen nothwendig gemacht. Das wäre aber leicht gewesen!

D u t t l i n g e r: Ich muß bemerken, daß die Aufgabe der Kommission keine andere gewesen ist, als die, die Beschlüsse der Kammer zu redigiren. Es handelt sich jetzt nur darum, ob diese Beschlüsse richtig redigirt sind oder nicht. Der Abg. A s c h b a c h wird mir zugeben, daß dies der Fall ist. Der Antrag, den er jetzt machte, ist schon in der ersten Sitzung der Kommission von mir gemacht und erörtert worden. Ich selbst habe nämlich dort vorgeschlagen, das Institut der Gegenvormundschaft theilweise einstweilen wieder einzuführen, für den Fall nämlich, wo eine Mutter oder Großmutter Vormünderin ist. Die Kommission hat aber Gründe gehabt, auf diesen Antrag nicht einzugehen, und es scheint, daß es

jetzt nicht angeht, denselben wieder zu erörtern. Wenn man die Bestimmung des Abg. A s c h b a c h noch in das Gesetz aufnehmen müßte, so würde dies am besten im §. 2 geschehen und dort gesagt werden können: die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsbestands sind die nämlichen, wie die des Gegenvormunds. Hierdurch würde die Sache außer allen Zweifel gesetzt. Aber ich darf mir nicht erlauben, diesen Antrag zu machen, weil er in die materiellen Bestimmungen des Gesetzes eingiege, worüber zu verhandeln jetzt nicht mehr die Zeit ist.

B o h m verliest auf Verlangen nochmals die Fassung der Kommission.

A s c h b a c h: Meine Bemerkung betrifft die Frage, wie ist zu redigiren, worüber gegenwärtig die Diskussion eröffnet ist. Der Abg. B a d e r hat mich aufgefordert, zur Bezeichnung meines Antrags. Ich bezeichne ihn damit:

„Der §. 17 des zweiten Einführungsbedikts ist aufgehoben. In Fällen jedoch, wo das Landrecht einen Gegenvormund verlangt, wird der Mutter des Minderjährigen ein Gegenvormund bestellt.“

M e r k: Dieses könnte man gar nicht sagen, denn das Landrecht fordert immer einen Gegenvormund. Es ist dies eine ganz permanente Einrichtung, und es kann in diesem Gesetz, das nur von der Geschlechtsbeistandschaft handelt, diese aufgehobene Gegenvormundschaft nicht wieder allgemein mit allen ihren Bestimmungen, wie sie das Landrecht vorschreibt, eingeführt werden. Es wäre hierzu ein ganzer neuer Vorschlag nothwendig, der nicht so schnell erledigt werden könnte. Man hat darum den Ausdruck so gewählt, um ihn in Uebereinstimmung zu bringen mit jenem Gesetz, das nun in einem gewissen Theile aufgehoben werden will, d. h. mit dem §. 17 des zweiten Einführungsbedikts. Man wollte den Vormundschaftsbestand nur so weit beibehalten, als es dort bestimmt ist, aber auch nicht weiter und nicht auf alle diejenigen Fälle ausdehnen, die im Landrecht aufgezeichnet sind. Ich trage daher darauf an, die vorliegende Redaktion beizubehalten.

A s c h b a c h: Es ist dieses eben doch wieder nichts anderes, als eine verlarvte Einführung des Gegenvormunds.

B a d e r: Ich wünsche, daß der Antrag des Abgeordneten A s c h b a c h an die Kommission verwiesen werde. Ich finde den Ausdruck: die Vormundschaftsbeistandschaft wird beibehalten, nicht geeignet. Es soll nur für die Fälle, wo das Interesse des Mündels collidirt mit dem Vortheil der Mutter, ein besonderer Vertreter für den Pflingling bestellt werden.

D u t t l i n g e r: Wir wollen keinen Curatorem ad hoc, sondern einen Curatorem perpetuum haben, der sogleich aufgestellt wird, wenn die Mutter die Vormundschaft abnimmt.

P r ä s i d e n t: Die Kammer hat das Gesetz, und zwar zugleich mit dem Antrag des Abg. S a n d e r zu Art. 2 angenommen, und heute kann es sich nur darum fragen, ob die Redaction den Beschlüssen gemäß sei, welche die Kammer in der letzten Sitzung gefaßt hat. Finden Sie, daß die Redaction nicht treu ist, so muß ich darüber und über den Antrag des Abg. A s c h b a c h eine Discussion eröffnen, wobei ich übrigens bemerke, daß die Kommission gestern umständlich mit diesem Antrage sich beschäftigt hat und es unnöthig seyn wird, die Sache noch einmal an dieselbe zurückzuweisen.

D u t t l i n g e r: Ich bitte nochmals um das Wort. Es ist in meiner Nachbarschaft bemerkt worden, der §. 2 drücke etwas aus, was die Kammer nicht beschlossen habe, dieß ist unrichtig. Die Kammer hat beschlossen, die Vormundschaftsbeistandschaft soll abgeschafft werden, so weit sie Geschlechtsbeistandschaft sei. Das war der Ausdruck des Herrn Regierungskommissärs. Wogegen andere Sprecher den Ausdruck gebraucht haben: die Vormundschaftsbeistandschaft soll abgeschafft werden, in so weit nicht die Rede ist von Fällen, für welche nach dem Landrecht ein Gegenvormund berufen seyn muß. Nun hat die Kommission in ihrer Fassung ganz genau ausgedrückt, die Vormundschaftsbeistandschaft, in so weit sie blos Geschlechtsbeistandschaft ist, ist abgeschafft, dagegen aber beibehalten für Fälle, in welchen das Landrecht durch das Institut des Gegenvormunds für das Interesse der Minderjährigen sorgt, und ich bitte Sie, diesen Vorschlag anzunehmen. Sie sorgen dadurch viel besser für das Interesse der Minderjährigen, als wenn Sie einen besonderen Pflinger für einzelne Fälle anordnen werden. Dieser Vormundschaftsbestand tritt auf der Stelle, wie die Vormünderin auch in Wirklichkeit, und handelt von Anfang bis Ende als Aufseher für das Interesse des Mündels.

S a n d e r: Ich hatte die Ehre, gestern in die Sitzung der Kommission gerufen zu werden, worin die Redaction des von mir in Antrag gebrachten Zusatzes zu dem Gesetze beschlossen wurde, und ich habe dieser Redaction, von der ich voraussetzte, daß sie dieselbe geblieben, wie sie gestern verlesen worden, meine Zustimmung gegeben; weil ich, er-

kannt, daß darin gerade das liegt, was ich für meine Person erreichen wollte, und ich ferner daraus entnahm, daß gerade das, was die ganze Kammer wollte, ebenfalls darin ausgesprochen und auf eine solche Weise darin begriffen ist, daß gar kein Zweifel mehr darüber entstehen kann, was die Kammer beabsichtigte. Die Kammer beabsichtigt, von dem Vormundschaftsbeistand, wie ihn das zweite Einführungs- edict aufstellt, alles zu entfernen, was Bezug auf den Geschlechtsbeistand hat, und alles festzuhalten, was Bezug auf seine Stellung als Vertreter des Minderjährigen gegen die Mutter hat.

Wenn der Abg. Bader sagt, daß hier der Vormundschaftsbeistand als ein einzelner Pfleger für bestimmte Vorfälle aufgestellt sei, so war dieses früher nicht seine Stellung, denn er wurde als Vormundschaftsbeistand überhaupt verpflichtet, und nicht nur für einzelne Fälle, sondern für alle möglichen Fälle, die in der Vormundschaft der Mutter sich ergaben, als Vertreter der Kinder gegen die Mutter überhaupt aufgestellt. Ein tutor ad hoc aber ist ein solcher Pfleger, der nur für jeden einzelnen Fall aufgestellt und verpflichtet wird, und wieder aufhört, so wie der betreffende Fall aufhört. Dieß ist aber bei dem Vormundschaftsbeistand nicht der Fall gewesen, denn er hatte, wie gesagt, das Interesse des Mündels gegen die Mutter überhaupt zu vertreten, so lange diese die Vormundschaft hatte. Der Zweck der Redaktion ist aber nun gerade der, das Gesetz vollständig dem Landrecht, und eben so vollständig der Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft anzupassen. Wir haben nichts anderes gewollt, und gegen die Redaktion kann daher kein Anstand erhoben werden. Wenn der Abg. Aschbach Anstände erhebt, so mag es theilweise wenigstens daher kommen, daß er überzeugt ist, die Mutter könne nicht eine Vormundschaft allein übernehmen, sondern müsse immer einen Beistand haben, allein dieses gerade wollten wir abschaffen. Eine Rückweisung an die Kommission ist auch überflüssig, weil sich diese bereits mit der Redaktion beschäftigt hat, und auf nichts anderes kommen wird, als was sie uns vorgelegt hat. Der ganze Streit kommt indessen zuverlässig davon her, daß man über das Gesetz in abgekürzter Form berathen hat, was man bei dergleichen wichtigen Gesetzen nie thun sollte.

Bader: Ich habe über den Vortrag des Abg. Sander nur zu bemerken: ich würde auch dazu stimmen, daß dieser Vertreter des Pflingts gleich von Anfang bestellt werde,

damit, wenn der Fall eintritt, wo er seine Function als solcher üben muß, er schon vorhanden ist. Aber dann widerspricht diese Bestimmung der übrigen Gesetzgebung. Das zweite Einführungs- edict bestimmt, daß die Gegenvormundschaft aufgehoben sei, und nur in den einzelnen Fällen, wo das Interesse des Vormunds mit dem Interesse des Pflingts collidirt, ein curator ad hoc aufgestellt werden solle. Der Mutter oder Großmutter würde also in der Eigenschaft als Vormünderin ein Wächter bestellt, welcher für den Mann als Vormund nicht besteht, und nach Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft ist kein Grund für einen solchen Unterschied mehr vorhanden.

Sander: Ich will nur kurz noch die Meinung des Abg. Bader berichtigen. Unsere jetzige Gesetzgebung sagt im zweiten Einführungs- edict §. 17: Jeder Mutter und Großmutter muß ein Vormundschaftsbeistand ernannt werden. Sodann sagt sie: Dieser Vormundschaftsbeistand muß 1) die Mutter berathen als Geschlechtsbeistand, und 2) muß er die Pflicht des Gegenvormunds repräsentiren. Wenn wir also das letztere beibehalten, was durch diese Redaktion geschieht, nämlich beibehalten, jeder Mutter müsse ein Vormundschaftsbeistand in Beziehung auf die Interessen des Minderjährigen gegen die Interessen der Kinder beigegeben werden, so haben wir nichts anderes gethan, als das, was der §. 17 des zweiten Einführungs- edicts ausdrücklich sagt, und haben ihm nur die weitere Pflicht abgenommen, zu gleicher Zeit auch der Geschlechtsbeistand in Bezug auf die Vormundschaft der Mutter zu seyn.

Sander: Die Tendenz des Gesetzes war ganz deutlich und unverkennbar, dem Vormundschaftsbeistand zwei ganz verschiedene Pflichten zu übertragen, wobei zugleich die Gesetzgebung ausspricht, er müsse von Anfang an aufgestellt werden. Wenn wir nun diese Trennung, d. h. die eine beibehalten und die andere aufheben, weil sie Bezug auf die Geschlechtsbeistandschaft hat, so weiß ich nicht, welches Fehlers sich die Gesetzgebung schuldig gemacht haben sollte.

Mördes: Die Kommission hat sich gleich anfangs klar gemacht, daß ihre Aufgabe keine andere sei, als alle Bestimmungen, die sich in der Gesetzgebung über die Geschlechtsbeistandschaft finden, aufzuheben, dasjenige aber, was sich rücksichtlich des Curators im Interesse des Mündels finden sollte, beizubehalten. Nach dieser Richtung konnte sie nichts anderes thun, als was sie gethan hat,

nämlich das eine Geschäft dem Vormundschaftsbeistand abzunehmen, und jenes für den Mündel beizubehalten. Sodann aber zeigt sich auch, daß der Ausdruck „Vormundschaftsbeistand“ in der jetzt ihm gebliebenen Stellung nicht ganz angemessen ist. Ich bin mir selbst zuversichtlich, daß in der Sache die Wirkung erreicht wird, und die von dem Abg. Merkel angeführten Gründe beweisen, daß sie auch in den Worten ausgedrückt liegt.

Aschbach: In dem Mißverständnis, welches der Abg. Sander bedient vorzunehmend, befinde ich mich nicht. Ich weiß gar wohl, auf welcher Seite wir stehen, nachdem einmal ausgesprochen ist, die Beistandschaft hat ein Ende. Niemand hätte besser meinen Antrag unterstützen können, als die Abg. Duttlinger und Sander, durch die Bemerkung, daß der Vormundschaftsbeistand eigentlich zwei Personen repräsentirt. Gerade weil er diese doppelte Eigenschaft repräsentirt, und weil wie ihm die eine Pflicht, die des Geschlechtsbeistandes, abgenommen haben, so bleibt nichts mehr übrig, als die Eigenschaft des Gegenvormünder, und dieses aber sollte das Gesetz klar und bestimmt, und mit passenden Worten bezeichnen. Mir ist es zuwider, wenn das Gesetz sich vermunzt ausdrückt.

Der Abg. Duttlinger sagt: in verhis simus faciles. Das paßt aber nicht für Gesetze. Diese muß man gleich so machen, daß nicht leicht ein Mißverständnis bei der Auslegung entstehen kann.

Duttlinger: Es ist ganz richtig, daß ich und der Abg. Sander Gründe hätten, den Antrag des Abg. Aschbach zu unterstützen, aber wir haben auch Gründe es nicht zu thun, und diese Gründe sind die Beschlüsse der Kommission und der Kammer. Ich hatte den nämlichen Antrag wie der Abg. Aschbach gemacht, die Kammer hat ihn aber nicht angenommen, und die Kommission auch nicht. Darum werde ich denselben nicht mehr erneuern, sondern ich schlage wiederholt vor, daß man darüber abstimme, ob die Kammer die vorgelegte Redaction gut heiße. Ich billige sie aufs neue, und stimme für deren Annahme.

Merkel: Der Ausdruck ist nicht einmal dem Landrecht fremd. Der Vater kann auch einen Beistand anordnen, allein man hat doch die Bestimmung so treffen wollen, daß es überhaupt als ein beratendes Mitglied der ganzen Tutel erscheint, und dieß ist weislich geschehen.

Aschbach: Eben weil der Vormundschaftsbeistand, den

der Vater anordnet, verschieden ist, wünsche ich doppelt, daß die fragliche Bestimmung hier nicht angenommen werde.

Die Kammer beschließt, die von der Kommission vorgelegte Redaction anzunehmen, worauf der Abg. Buhl über die Rechnungsnachweisungen der Budgetrubrik „Pensionen“ der Jahre 1831 und 1832 Bericht erstattet, dessen alsbaldiger Druck angeordnet wird.

Der Abg. Nr. 4. (48. Beil. Heft S. 79—96).

Die Tagesordnung führt nun auf die Diskussion des Berichts des Abg. Wewel II. über den Antrag des Abg. Pöffel, den Diätenbezug der in Carlsruhe wohnenden Ständemitglieder betreffend.

Pöffel: Ich nehme mir die Freiheit, auf den ursprünglichen Antrag des Abg. Wewel zurückzukehren, nämlich von der Bitte abzugehen, daß die Regierung den Diätenbezug der Abgeordneten beider Kammern im Allgemeinen revidire, und der Kammer im gesetzlichen Weg darüber eine Vorlage mache. Ich wünsche daß wir dabei stehen bleiben, daß den in Carlsruhe wohnenden Abgeordneten eine billige Entschädigung gegeben werde, und halte für überflüssig, die Gründe dafür weiter auseinanderzusetzen.

Wewel unterstützt den Antrag.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Pöffel, weil ich glaube, daß es in dieser Beziehung angemessener seyn wird, wenn man den langen Weg der Vorlage abschneidet. Ueberhaupt habe ich die Ansicht des Abg. Pöffel darin, daß man den in Carlsruhe wohnenden Deputirten eine Entschädigung geben sollte, für die vielerlei Ausgaben, die sie als Deputirte haben. Man macht nämlich viele Ansprüche an sie, die ich hier nicht zu nennen brauche, man weiß ja, daß schon das gesellige Leben ihnen viele Ehrenausgaben macht. Ich schlage deshalb vor, daß die Kammer beschließen möge, ihnen dafür nur eine Entschädigung auszusenden, und zwar ohne ein Gesetz, da hierzu die Kammer schon ermächtigt ist.

Fecht: Der Kommissionsbericht hat einen Vorzug, nämlich den Vorzug der Kürze, allein ich hätte doch auch gewünscht, daß auf die Eignung der Rücksicht genommen worden wäre, welche gegen den Vorschlag vorgebracht wurden. Er soll kein *noli me tangere* seyn. Die größte Freundschaft und das tiefste Gefühl der Billigkeit berechtigt nicht dazu, ganz von demselben wegzusehen, was einzelne Mitglieder in der Kammer und im Volk gegen diesen Antrag vorbringen könnten. Indem ich also denselben unterstütze,

erlaube ich mir, in Kürze jene Einwendungen zu beantworten. Ein Haupteinwand ist daraus abgeleitet, daß man durch diese Maßregel versucht werden könnte, zu viele Mitglieder aus der Residenz zu wählen, was immer sein Bedenkliches habe, indem so manche Staatsdiener von dem Landbezirk zu Deputirten gewählt werden, wenn sie sich dort beliebt gemacht hätten. Am Ende könnte es dann so weit kommen, daß der größte Theil der Kammer aus Einwohnern der Residenz bestehen würde. Lassen Sie uns diesen Einwand genauer ins Auge fassen. Es sind zweierlei, die hier gewählt werden können, nämlich Staatsdiener und Bürger.

Was die ersten betrifft, so finde ich den Einwand nicht fest gegründet. Mit einer Offenheit, die auch Naivität im milden Sinne des Wortes genannt werden könnte, hat die Regierung durch ihre Schreiben und Instruktionen gesagt, was sie von Staatsdienern erwartet, die in diese Kammer gerufen werden. Da die Regierung schon faktisch gezeigt hat, daß es nicht bloß ihre Wünsche sind, sondern sie darauf besteht, wird der Staatsdiener wohl sich prüfen, ob er diese schwere Aufgabe lösen kann, einerseits ohne sein Gewissen zu soltern, oder von demselben gefoltert zu werden, seine Pflichten als Volkvertreter zu erfüllen, und anderseits auch den gegründeten Wünschen der Regierung zu entsprechen, die etwa ungegründeten aber, ohne Rücksicht auf sein Schicksal, zurückzuweisen. Nimmt dann doch ein Staatsdiener unter diesen Verhältnissen eine solche Stelle an, so ist es für ihn eine hohe Ehren- und Gewissens-Ausforderung diesem Berufe zu genügen, und das Volk hat meiner Ansicht nach nichts zu fürchten.

Nun komme ich an die Bürger, von denen man fürchtet, daß die der Residenz etwas launiger seyn und vielleicht weniger Kraft zeigen möchten, den Ministern gegenüber. Vor den jetzigen ist nicht die Rede, sondern von den künftigen, ob es gleich auch schon nothwendig wurde, jenen entgegen zu treten.

Man glaubt daß die Deputirten von dem Lande kräftiger auftreten werden. Hier, meine Herren, blicke ich nun aber nicht bloß auf unsere Kammer, sondern auf alle europäischen Kammern, indem ich behaupte, was jene Kraft betrifft, so täusche man sich nicht selten. Bei den Landesabgeordneten, die aus der Landeskraft hervorgehen, erlebt man häufig, daß sie alle die schmeichelhaften Redensarten und Höflichkeitsbezeugungen in einer Residenz gar zu gerne aufnehmen, und solche nicht gehörig von dem unterscheiden,

was man ernstlich meint. Durch das Sonnenmicroscop, welches gegenwärtig zu sehen ist, erblickt man selbst in einem Wassertröpfchen noch ein oder mehrere Thiere, und wenn dann in dem Innern eines solchen Abgeordneten ein solches Thier wohnt, von dem er vielleicht selbst nichts wußte, so läßt sich dieser durch kluge Benützung seiner Eitelkeit am ersten bewegen, gegen seine Pflicht zu handeln; wenigstens mehr als der Bewohner der Residenz, der diese Dinge und Gegenstände durch Erfahrung besser kennen lernte. Nun kenne ich so manche Bürger der Residenz, die ich, wenn ein Bezirk mich um Rath fragte, ob er nicht einen Abgeordneten aus dem Bürgerstande, versehen mit der Bildung und dem Muth der dazu gehört, wählen sollte, unbedenklich für diese Kammer vorschlagen würde. Dabei würde ich aber allerdings erwägen, und zwar bei dem Staatsdiener wie bei dem Bürger, bei dem letztern aber noch mehr, daß diese Männer Opfer bringen müssen, daß sie manche Ausgaben haben und besonders die Bürger manches verabsäumen, was ihnen sehr nachtheilig werden kann, die also mit Recht auf eine Entschädigung Anspruch machen können. Aus diesen Gründen also, und nachdem ich mir die von mehreren Seiten vorgebrachten Einwendungen selbst beantwortet habe, stimme ich für den Antrag des Abgeordneten Posselt.

Welcher: Ich stimme für den Commissionsantrag und zwar aus dem Grunde, weil ich es nicht für angemessen halte, oder mir es wenigstens nicht zusagt, in das Detail einer Bestimmung der Summe einzugehen, sondern für viel schicklicher halte, wenn das Verhältniß von der Regierung ausgemittelt und der Kammer vorgelegt wird. Auch kommt noch der besondere Grund in Betracht, daß früher den Grundherren nicht auf die gesetzliche Weise Diäten zugewiesen worden sind, und das ganze Verhältniß allerdings einer definitiven Bestimmung bedarf, worin ebenfalls ein Motiv liegt, den Commissionsantrag zu unterstützen. In meinem frühern Vorschlag war die Absicht ausgesprochen, das Diätenverhältniß der in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten nach dem Maßstab zu behandeln, wovon man das Diätenreglement jüngerer Beamten aufstellte, die ein außerordentliches Geschäft in demselben Amt haben. Ich hielt dies für billig, da die Diäten der Deputirten verhältnißmäßig sehr viel geringer sind, als die Diäten der Beamten, was auch wohl angemessen ist, weil diese Diäten nur ein Ersatz für baare Auslagen seyn sollen. Man hat aber Bedenken

getragen, ob auch auf diese Weise das rechte Verhältniß herauskomme.

Wenn aber ein solcher allgemeiner, im Lande schon gesetzlicher Maßstab angenommen werden kann, so halte ich für angemessener, durch diese allgemeine würdige Form, welche die Kommission wählte, die Sache dann auch im Wesentlichen ganz in der Absicht des Abg. P o s s e l t zu erledigen, als in einer Kammerverhandlung in ein Auf- und Absteigen bei dieser kleinen Summe einzugehen. Ich fürchte übrigens nicht, daß irgend zu der Wirklichkeit, oder der Meinung des Volkes nach, die Diätenbestimmung auf die Uebung der Dienstpflicht der Deputirten einen Einfluß haben werde, wie dieß fast aus der Aeußerung des Abg. F e c h t als Möglichkeit hätte hervorgehen können. Ich glaube, daß wir nichts Besseres thun können, als der Regierung, mit Hinweisung auf die Grundlage, das ganze Verhältniß zur geeigneten Regulirung zu überlassen, und sie zu bitten, der Kammer eine Vorlage zu machen.

W e g e l II.: Die Kommission und besonders der Bericht-erstatte r glaubte eine gewisse Zartheit bei der Lösung dieser Aufgabe beobachten zu müssen. Die Gründe der Klugheit und der Gerechtigkeit, so wie der Billigkeit des Antrags sind allerdings in Kürze oder so bestimmt angegeben, daß sie nicht nur die Mitglieder der Kammer, sondern auch das ganze Volk darüber aufklären, warum der Antrag gestellt worden ist.

Darauf war die Kommission nicht vorbereitet, daß, wie der Abg. F e c h t glaubt, so große Einwendungen dagegen erhoben werden.

Wenn dieß wirklich geschehen sollte, so wird es noch Zeit seyn, später, wenn unsern Erwartungen nicht entsprochen werden wird, darauf zu antworten; es wird übrigens eine Zierde der Discussion seyn, wenn sie so kurz ist, wie der Bericht-erstatte r war, indem die Wahrheit keiner weitläufigen Aufklärung bedarf.

F e c h t: Ich habe nicht von großen Anständen, sondern von Einwendungen gesprochen, die man machen kann. Ich glaube, man muß jeder Wahrheit und Behauptung ins Angesicht sehen und nicht darüber weggehen.

D u t t l i n g e r: Ich erkläre mich im Sinne des Abgordn. W e l k e r für den Vorschlag der Kommission. Ich darf die Versammlung daran erinnern, daß die größte Feindin der constitutionellen Freiheit oder der constitutionellen gesell-

schaftlichen Verhältnisse in Frankreich, nämlich die chambre introuvable, die Indemnitäten der Mitglieder der Deputirtenkammer abgeschafft hat. Diese historische Thatsache allein wird für mich hinreichen, dafür zu sorgen, daß diese Indemnitäten in einem angemessenen Maß gegeben werden.

In jeder Klasse giebt es Männer, die sich durch Talent, Wissenschaft, Erfahrung und große bürgerliche Tugenden auszeichnen, aber gewöhnlich mehr mit Hindern als mit Glücksgütern gesegnet sind. Diese Männer sind da, wo keine Entschädigung gegeben wird, ein für allemal von der Ehre ausgeschlossen, ihrem Lande in der Abgeordnetenkammer zu dienen. Solche Einrichtungen will ich nicht, und stimme daher für den Kommissionsantrag in seiner Allgemeinheit, und in der Richtung, wie ihn der Abg. W e l k e r r unterstützte.

P o s s e l t: Auch ich bin der Meinung des Abg. W e g e l, daß die Sache ihre delicate Seite habe, und wünsche sehr, daß die Discussion so kurz als möglich sei. Ich glaube, daß eben dieses Hinweisen auf den nicht in verfassungsmäßigem Weg festgesetzten Diätenbezug der Grundherren der ersten Kammer auch in diese Kategorie gehört, und weiteren Grund abgiebt, die Sache mit Delicatsesse zu behandeln, und das Ziel am einfachsten und kürzesten erreicht werden wird, wenn wir die Regierung bitten, einzig nur in Beziehung auf den von mir gestellten Antrag Vorlage zu machen.

K r ö l l: Der Abg. P o s s e l t hat den Antrag gestellt, von dem Vorschlag der Kommission abzugehen, und seinen Antrag, den in der Residenz wohnenden Abgeordneten eine Entschädigung auszumitteln, anzunehmen. Nun wäre es aber doch wünschenswerth, daß durch ein Gesetz die Sache regulirt werde. Da wir aber nun auf diesem Landtage keinem solchen Gesetz mehr werden entgegen sehen können, so wird die Kammer den Beschluß fassen müssen, die Regierung zu bitten, auf dem nächsten Landtage ein Gesetz über die Regulirung des Diätenbezugs der Deputirten vorzulegen, wodurch beide Angelegenheiten erledigt würden.

W e g e l II.: Die Kommission hat das Zutrauen zu der hohen Regierung, daß sie die Bitte der Kammer genehmigen werde, weil sie es eben so, wie die Kammer, für billig finden wird, daß den in Karlsruhe wohnenden Deputirten eine Entschädigung für ihre vielfältigen Auslagen gegeben werde.

Es wurde nun die Frage zur Abstimmung gebracht, ob die Bitte bloß darauf zu beschränken sei, daß den in Karls-

röhe wohnenden Deputirten eine billige Entschädigung gegeben werde; diese Frage aber verneint; dagegen der Antrag, daß die Regierung zu bitten sei, ein Gesetz über den Diätenbezug den beiden Kammern vorlegen, und besonders darin auf Festsetzung einer billigen Entschädigung der in Karlsruhe wohnenden Deputirten Bedacht nehmen zu wollen, mit Ausnahme von 12 Stimmen angenommen, und zwar mittelst namentlichen Aufrufs. Die desfallsige, der ersten Kammer mitgetheilte Adresse an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog ist in der Beilage Nr. 2 enthalten.

Der Abg. Schaaff berichtet über mehrere Petitionen, die Aufhebung verschiedener alten Abgaben betreffend.

Beilage Nr. 3 (58 Beilagenheft S. 174—189).

Der Präsident bemerkt nach verlesenem ersten Antrag der Kommission, daß er, weil der Bericht von hoher großer Ausdehnung sei, nach jedem einzelnen Antrag der Kommission die Discussion eintreten lassen werde.

Der Abg. v. Rotteck widersetzt sich dieser Discussionart, und verlangt vorher die Verlesung des ganzen Berichts, weil es möglich wäre, daß das eine oder andere Mitglied im Allgemeinen Bemerkungen zu machen hätte.

Urschbach: Ich will mir erlauben, einen Antrag zu machen, der, wenn er angenommen wird, aus der bemerkten Schwierigkeit heraushilft. Es war nicht allen Mitgliedern der Kammer möglich, diesen großen und ausgedehnten Bericht zu lesen, und die darin vorkommenden Darstellungen zu prüfen, schon deswegen, weil er nur wenige Tage auslag, und weil Diejenigen, welche sich gründlich damit beschäftigen wollten, wegen der Zeit und wegen des Umstandes, daß ihn auch andere Mitglieder zu lesen verlangten, genöthigt wurden, ihr Vorhaben aufzugeben. Außerdem ist die Handschrift des Abgeordneten, den wir recht gerne sprechen hören, nicht so ganz leicht zu lesen, und dieser Umstand hat auch Vielen das Studium des Berichts erschwert. Ich wünsche daher im Interesse der Sache den Vordruck dieses Berichts, und stelle darauf meinen Antrag.

Dürlinger: Ich habe mich erhoben, um den nämlichen Antrag zu stellen, aber nicht in der Absicht, die Verlesung des Berichts abzuschneiden. Ich wünsche vielmehr den Bericht heute zu hören.

Der Antrag des Abg. Urschbach wurde hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen, nachdem der ganze Bericht vorgelesen worden war.

Regierungskommissär Ministerialrath Lang legte hierauf der Kammer einen Gesetzentwurf vor über den Gebrauch der Dienstwaffen von Seiten des Zollschuttpersonals.

Beilage Nr. 4 (58 Beilagenheft S. 190—195).

Urschbach: Der vorhin gehörte Vortrag des Berichts über die alten Abgaben erinnert mich an den Antrag des Abg. v. Tscheppe im nämlichen Betreff. Derselbe hat zum Gegenstand die Procedur beim Ablösungsverfahren; er wurde von mir unterstützt und an die Abtheilungen verwiesen. Ob der Bericht inzwischen erstattet worden, ist mir nicht bekannt. Ich bitte den Herrn Präsidenten, dafür sorgen zu wollen, daß dieser Gegenstand seine baldige Erledigung erhalte. Vielleicht könnte dies geschehen in Verbindung mit dem heute gehörten Gegenstande, was sehr wünschenswerth wäre.

Dürlinger: Ich habe während der Zeit, als ich das Präsidium zu vertreten die Ehre hatte, wiederholt die Kommission veranlaßt, zusammenzutreten, um diesen Gegenstand zu berathen. Ob der Berichterstatter bereits erwählt sei, ist mir nicht bekannt.

Regel II.: Die Kommission hat sich bereits zweimal versammelt, hat aber für nothwendig gefunden, mit dem Herrn Finanzminister noch vorher Rücksprache zu nehmen. Da dieses wegen der bisherigen Geschäftsüberhäufung des Herrn Ministers nicht möglich war, so blieb die Sache bisher in Verzug.

Finanzminister v. Böckh: Was meine Person betrifft, so muß ich gestehen, daß ich denn doch von der Kommission nie eingeladen worden bin.

Regel II.: Das ist richtig. Die Einladung geschah aber gerade deswegen nicht, weil die Kommission von dem Geschäftsdrange des Herrn Finanzministers Kenntniß hatte.

Der Abg. Serbel berichtet über die Petition mehrerer Gemeinden des Landamts Freiburg um Erlaubniß zur Anschaffung von Handfeuersprißen, statt der gewöhnlichen großen Wagenfeuersprißen.

Beilage Nr. 5.

Dürlinger: Ich muß hier bemerken, daß der Herr Berichterstatter von einer irrigen Meinung ausgeht, wenn er glaubt, diese Petition rühre von Gemeinden aus dem Landamt Freiburg her. Die örtlichen Verhältnisse der Gemeinden im Landamt Freiburg sind durchaus nicht von der Art, wie sie im Kommissionsbericht geschildert sind. In

diesen Gemeinden sind die Straßen groß genug, um sie mit Wagenfeuerspritzen passieren zu können.

Serbelt: Wenn ein Verthum obwaltet, so hat er seinen Grund in dem Umstand, daß mir diese Petition vom Abg. Wezel, als aus seinem Bezirke herrührend, zugestellt worden ist, und da wurde, wie es scheint, der Wahlbezirk mit seinem Amtsbezirk verwechselt.

Duttlinger: Die Bitte dieser Gemeinden wird wahrscheinlich einen ändern Sinn haben, als derjenige ist, den man hier derselben beigelegt hat. Die Gemeinden werden angehalten von der Behörde, große Feuerspritzen anzuschaffen; die Gemeinden führen an, so große Feuerspritzen könnten bei ihnen nicht gebraucht werden, sie bitten um Erlaubniß, kleinere anzuschaffen zu dürfen. Der Berichterstatter glaubt, es verstehe sich von selbst, daß die Gemeinden ohne Erlaubniß solche Handfeuerspritzen anschaffen könnten. Ich glaube dies nicht, sondern glaube, die Behörden werden darauf bestehen, daß auch dort große Feuerspritzen angeschafft werden. Ich glaube deshalb nicht, daß die Bitte dieser Gemeinden sich von selbst verstehe, sondern daß sie Gehörung finden muß bei der Staatsstelle.

Serbelt: Ich erwiedere hierauf, daß die Petitionskommission und der Berichterstatter nicht subsumiren können, es sei von etwas die Rede, was nicht in der Petition steht, sondern sie müssen sich an den Inhalt derselben halten. Die Petitionskommission steht die Petitionen an, wie sie daliegen, sie darf nicht annehmen, daß die Gemeinden mit ihrer Bitte abgewiesen worden sind, wenn nichts davon in derselben enthalten ist. Die Petenten sagen gar nicht, daß sie sich irgend wohin gewendet hätten, sondern wünschen eben Handfeuerspritzen statt gewöhnlicher Feuerspritzen, und geben nicht an, daß ihnen Hindernisse in den Weg gelegt worden seien. Das, was der Abgeordn. Duttlinger gesagt hat, haben sie vielleicht sagen wollen, aber sie sagen es eben nicht, und deswegen hat die Petitionskommission auch keine Rücksicht darauf nehmen können.

Duttlinger: Ich bemerke, daß hier ein Fall des §. 67 der Verfassungsurkunde subsumirt wird. Es ist hier aber nicht die Rede von einer Beschwerde, sondern von einer Bitte. Beschwerden müssen, wenn sie an die Kammer gelangen sollen, vorher die ganze Hierarchie der Staatsstellen durchgegangen haben. Bitten oder Gesuche und Anträge können aber immer unmittelbar an die Kammer gelangen.

Blankenhorn: Das Astenstück scheint mir ein würdiger weiterer Beleg zu seyn, wie Noth es thue, recht bald zur Revision der Brandversicherungsordnung zu schreiten. Die Petenten sträuben sich, zur Abwendung der Feuergefahr die nöthigen Feuerlöschgeräthe, Wasserbehälter, anzuschaffen, und es scheint mir beinahe, daß dieser Bezirk zu denjenigen gehörte, wo Brände nicht als großes Unglück betrachtet werden, sondern als ein Zufall, den man bei der Freigebigkeit der Brandkasse wohl verschmerzen kann. Im Uebrigen stimme ich für die Tagesordnung.

Wezel II.: Der Abg. Duttlinger darf sich beruhigen, die Petenten werden von der Lage der Sache in Kenntniß gesetzt werden, und besonders davon, daß, wenn sie zweckmäßige Vorschläge bei dem Amt machen, sie gewiß werden gehört werden. Es ist zudem eine neue Erfindung von einem Mechaniker, Link in Freiburg, gemacht worden, welcher tragbare Feuerspritzen, besonders tauglich für Gebirgsgegenden verfertigt, wovon schon mehrere verkauft wurden.

Bubl: Ich glaube, daß allerdings zur Tagesordnung geschritten werden muß, nicht allein wegen Mangel an der Form, in welcher die Petition hätte in die Kammer kommen sollen, sondern auch deswegen, weil wir in der Kammer die Leichtsinngigkeit gegen Feuerbrände nicht werden begünstigen wollen.

Ashbach: Ich kann nicht von der lieblosen Vermuthung ausgehen, daß in diesen Gemeinden ein Leichtsin in Beziehung auf die Feuersbrünste herrscht. Ich glaube, daß ihr Wunsch, kleine Spritzen zu haben, aus der Lokalität herrühre. So wie man mit schwerem Geschütze nicht in Bergen maneuveriren kann, eben so kommt man mit leichten Feuerspritzen eher zum Ziele. Man muß nicht alles über einen Kamm scheren wollen, sondern die Verhältnisse im Auge behalten, und wenn dieß der Fall ist, daß kleine Feuerspritzen zweckmäßiger scheinen, so wird die Regierung der Bitte dieser Gemeinden nichts in Weg legen. Uebrigens glaube ich, daß sich die Petenten an die Regierung zu wenden haben, weil die Gewährung dieser Bitte ein Act der Verwaltung und nicht der Gesetzgebung ist.

Bubl: Ich muß mich gegen den Vorwurf der Lieblosigkeit verwahren, und dem Abg. Ashbach auch ein Beispiel der Artillerie zur Begründung meiner Behauptung entgegenstellen. Er sagt, man müsse auf Gebirgen ein kleineres Geschütz nehmen. Ich glaube aber, daß man bei einem

Brand, wo Strohdächer sind, mit kleinen Feuersprizen eben so wenig ausgerichten würde, als bei der Belagerung einer Bastion mit Sechspfündern. Man muß darauf sehen, daß durch die Maschine eine große Masse Wasser auf einmal geworfen werden kann. Das ist das zweckmäßigste.

Staatsrath Nebenius: Der Abg. Buhl hat Recht; der Grund, warum sich die Gemeinden oft weigern, größere Feuersprizen anzuschaffen, liegt in den Kosten. Sie sträuben sich, solche Sprizen anzuschaffen, weil die Gemeinden, so wie Einzelne, in der Regel empfänglicher für Hoffnungen als für Besorgnisse sind. Sie denken, es werde bei ihnen kein Brand entstehen. Es ist nicht vorauszusetzen, daß es in dem Lande Gegend gibt, die keine Wege besitzen, auf denen ein Wagen mit zwei Pferden fahren kann. Wo aber ein Wagen mit zwei Pferden geführt werden kann, da kann auch eine Feuerspritze passieren.

Nettig v. E.: Ich kann die Ansicht des Abg. Aschbach nicht theilen, um so weniger, als ich zum Theil in diesen Gegenden bekannt bin, und versichern darf, daß auf einem fahrbaren Weg Feuersprizen in solche Orte geführt werden können. Während meines Aufenthalts auf'm Schwarzwald haben sich oft Brandfälle ereignet, und zwar auf einzelnen Höfen, wie in Waldorten; aber ich habe nie den Fall erlebt, daß man mit großen Feuersprizen nicht zur Brandstätte konnte. Die Leute fahren mit Holz, Steinen und Kohlen auf diesen Wegen, und ich sehe nicht ein, warum man nicht mit Feuersprizen dieselben befahren könnte. Ich sehe in der Petition nichts anderes, als den Zweck, die Kosten für die großen Feuersprizen zu ersparen. Daß man aber solche Gesuche nicht nachsichtig behandeln soll, ergiebt sich von selbst, wenn man bedenkt, wie häufig die Feuersgefahr in diesen Gemeinden Statt findet. Ich vereinige mich mit dem Antrag der Kommission auf die Tagesordnung.

Welcker: Ob ich gleich auch den Antrag auf die Tagesordnung unterstütze, so ist es doch nicht gewiß und nicht richtig, daß nach allen Höfen große Feuersprizen kommen können, weshalb neben den großen natürlich auch noch kleine nothwendig sind. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf den Abg. Wessel, der diese Gegend genau kennt. Mir selbst sind übrigens solche Höfe bekannt, wohin eine große Spritze nicht kommen kann, und es wäre daher eine Unge- rechtigkeit, wenn diese zu großen Feuersprizen beitragen sollten, ohne jemals Hilfe dadurch erhalten zu können.

Aschbach: Ich könnte mich mit dem Abg. Nettig beruhigen, wenn die Feuerbrände immer an der Heerstraße ausbrechen würden. Das ist aber nicht der Fall, und man kann nicht bestellen, wo es brennen soll.

Der Antrag der Kommission auf Tagesordnung kam sofort zur Abstimmung und wurde angenommen.

Der Abg. Gerbel berichtet ferner über die Vorstellungen des Michael Bus und Anton Saar von Oberschopheim wegen Rückvergütung zu viel bezahlter Modificationsgelder.

Beilage Nr. 6.
Der Antrag der Kommission auf die Tagesordnung wurde von der Kammer angenommen.

Der Abg. Morre berichtet alsdann über die Eingabe des Doctor Friedreich, königl. bayerischen Professors und Physikus zu Weissenburg im Rezatkreis, womit derselbe sein Handbuch für Medicinalbeamte als Geschenk der Kammer überreicht.

Beilage Nr. 7.

Der Antrag der Kommission, das Buch in der Bibliothek aufzustellen, und den Ausdruck des Dankes für die werthvolle Gabe an sich, als für die von dem Herrn Verfasser durch dessen Ueberreichung der Kammer dargebrachte Achtungsbezeugung im Protokoll niederzulegen, wird von der Kammer einstimmig angenommen, und hierauf die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Mittermayer.

Der erste Secretär:

Bohm.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung vom 30. Juli 1835.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer hat im Wege der Motion in der 15. öffentlichen Sitzung den Antrag gestellt:

den in Karlsruhe wohnenden Landtagsdeputirten einen Theil der Diäten zu vergüten,

und die Kammer hat auf erstatteten, in reisliche Berathung gezogenen Bericht der zur Prüfung dieser Motion gewählten

Kommission nach dem erweiterten Auftrag dieser beschloffen: In Erwägung, daß die Diäten der Abgeordneten lediglich nur eine Entschädigung für außergewöhnliche, durch die Versammlung am Orte des Landtags veranlaßte Ausgaben seyn sollen,

in Erwägung, daß zwar die von ihrem Wohnorte und ihren Familien entfernten Abgeordneten vorzugeweise solche außerordentliche Ausgaben zu bestreiten haben, daß dieses aber auch unverkennbar, wiewohl in geringerem Maße der Fall bei den Abgeordneten ist, welche in Karlsruhe ihren ständigen Wohnsitz haben, und gar oft aus ihrer gewöhnlichen Lebensweise heraustreten müssen, und zu manchen Ausgaben genöthigt werden, welche sie sonst nicht getroffen haben würden.

in Erwägung, daß überhaupt der Diätenbezug der Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer nur durch Verordnungen und nicht gehörig durch ein Gesetz geregelt ist, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

über den Diätenbezug der Abgeordneten beider Kammern einen Gesetzentwurf vorlegen und besonders auch darin auf die Festsetzung einer billigen Entschädigung für die in der Residenzstadt Karlsruhe wohnenden Deputirten Bedacht nehmen zu lassen.

Wir legen diese unterthänigste Bitte vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder. Karlsruhe den 30. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Rittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

Schinzinger.

Beilage Nr. 5. zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung vom 30. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Bitte mehrerer Gemeinden der Aemter Waldshut und St. Blasien um Erlaubniß zu Anschaffung von Handfeuer spritzen. Erstattet durch den Abg. Gerbel.

Die Gemeinden, welche diese Petition eingegeben, stellen vor, daß für ihre Orte die gewöhnlichen großen Feuerspritzen

nicht dienlich seien, und sie dafür Handspritzen anzuschaffen beabsichtigen, wozu sie die Erlaubniß zu erhalten wünschen.

Die Gründe, welche sie hiefür angeben, bestehen darin, daß im Winter ihre Wege wegen des Schnees unbefahrbar seien, zu den entferntesten Häusern nur ein Fußpfad oder höchstens eine schlechte Schlittenbahn führe; auch seien wenig Pferde vorhanden, und es erfordere schon längere Zeit, bis nur zu Fortbringung der Spritze das nöthige Gespann zusammengebracht sei; nebst mehreren andern Gründen.

Meine Herren! Ihre Kommission ist des Dafürhaltens, daß schon die angegebenen Motive für das vorgebrachte Gesuch hinreichend sprechen, und wenn es zu dieser Anschaffung von Handspritzen einer besondern Erlaubniß bedarf, oder von irgend einer Seite ein Widerspruch dagegen erhoben wurde, so wird nichts weiter nöthig seyn, als daß sich die Petenten desfalls an die geeignete Behörde wenden; da sie aber nicht nachgewiesen, solches gethan zu haben, so kann die Kommission nur auf die Tagesordnung antragen.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung vom 30. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Bitte des Michael Buz von Oberschoppsheim und Anton Saar von da, um Rückvergütung der zu viel bezahlten Allodificationssumme eines Erblehenguts. Erstattet durch den Abg. Gerbel.

Meine Herren!

Der Vater des ersten Petenten erhielt nach dem Inhalt der hier überreichten Vorstellung einen Theil des zum Kloster Schutteren gehörigen Guts nach der Aufhebung des Klosters in Erbbestand. Dieses Gut soll aber gleich anfänglich weit mehr gekostet haben, als andere Güter abgegeben wurden.

Im Jahre 1816 soll nun die Allodificationssumme dieses Guts deshalb so hoch gestellt worden seyn, weil damals die Güterpreise weit über dem wahren Werth standen, ferner weil sämtliche Güter des Oberschoppsheimer Banns zu damaliger Zeit unrichtig vermessen waren, und zu hoch in der Steuer lagen, so daß die Gemeinde allein eine Rückvergütung von 9000 fl. erhielt, ohne daß dies auf die Bestimmung

der Allodifikationssumme eine vortheilhafte Rückwirkung äußerte, vielmehr der hohe Steuerfuß zum Maßstab genommen worden, während nach einer Finanzministerialverordnung vom 3. Febr. 1815 der Anschlag nach dem jährlichen Pächtertrag hätte berücksichtigt werden sollen.

Vielen andern Erbtheilbesitzern dortiger Gegend seien bedeutende Nachlässe bewilligt worden, nur er, der Petent, sei bei allen Instanzen, an welche er sich gewendet, unerschört geblieben. Er bittet daher um Verwendung der hohen Kammer wegen Rückvergütung eines Theils der Allodifikationssumme.

Nach genommener Einsicht von den, über diese Sache vorliegenden Akten auf der Finanzministerialregistratur ist es zwar richtig, daß zur Zeit der Allodifikation der Anschlag der Güter hoch stand, was die Erhöhung der Allodifikationssumme zur natürlichen Folge hatte.

Da aber die Allodifikation von Erbbeständen nur durch Vertrag zu Stande kommt, und denselben abzuschließen Niemand gezwungen ist, sondern dieses von eines Jeden freiem Entschluß abhängt, so kann von einer Verletzung hier um so weniger die Rede seyn, da auch nirgends aus den Akten eine ungesetzhche Behandlung gegen den Reklamanten hervorgeht. So wenig es sich nun von einer Nachforderung sprechen ließe, wenn die Ausmittlung der Summe zur Zeit ganz niedriger Güterpreise Statt gehabt hätte, eben so wenig ist der Anspruch eines Nachlasses und eines Rückersatzes rechtlich begründet, weil der Petent die ihm nachtheilige Zeit der hohen Güterpreise zur Allodifikation selbst gewählt hat, und es würde sich nur fragen, ob Gründe der Billigkeit dem gesuchten Nachlaß das Wort sprechen. In Berücksichtigung, daß es der Reklamanten zu viele gäbe, und die Summe nicht abzusehen wäre, die auf solche Petitionen heraus bezahlt werden müßte, wenn man durchgehends darauf eingehen wollte, hält die Kommission dafür, daß wegen des gestellten Besuchs zur Tagesordnung überzugehen seyn möchte, worauf sie hiermit ihren Antrag stellt.

Die Petition des Anton Saar von Oberschopshcim enthält dieselbe Bitte, wie die des Buz, und ebenso auch bezieht er sich zu deren Begründung auf die Eingabe des Michael Buz.

Es treten daher hier dieselben Erwägungsgründe ein wie dort, und es kann somit auch kein anderer Antrag gestellt werden, als der, zur Tagesordnung übergehen zu wollen.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung vom 30. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission über eine Eingabe des Herrn Dr. J. B. Friedreich, Königl. Baierschen ord. öffentl. Professors der Medizin und Physikus zu Weissenburg, womit derselbe das von ihm verfaßte systematische Handbuch der gerichtlichen Psychologie für Medicinalbeamte, Richter und Bertheidiger (Leipzig 1835, Verlag von Otto Wigand) der zweiten Kammer der badischen Ständeversammlung überreicht. Erstattet von dem Abg. v. Rottck.

Meine Herren!

Der verdienstvolle Herr Verfasser, ehevor als gefeierter Lehrer eine der Stützen der Hochschule zu Würzburg, und welchen bei seiner Uebersiedelung von dort nach Weissenburg im Rezkreis die theilnehmenden Blicke der Nation begleitet, setzt, wie das vorliegende Buch beurfundet, neben den praktischen Physikatarbeiten, welchen er jezo gewidmet ist, das edle, einst im Hörsaal ausgeübte Streben, durch Forschung und Lehre die Wissenschaft zu bereichern und auszubereiten, nunmehr als Schriftsteller rühmlichst fort, und er hat sich dafür ein Feld ausersehen, dessen Beurbarung zwar kaum erst begonnen hat, wenigstens noch höchst unvollständig und darum der Geistesarbeit einen weit ausgedehnten Spielraum gebend ist, das aber seine Schätze nicht gleich auf der Oberfläche darbietet, sondern in geheimnißvoller Tiefe birgt, und daher, wenn es mit Erfolg angebaut werden soll, die ausgezeichnetste Geisteskraft, wie den beharrlichsten Eifer in Anspruch nimmt, einen Eifer, welcher nur durch die reinste und wärmste Liebe für Wahrheit, für Menschenwohl und Menschenrecht entzündet und erhalten werden kann.

Dieses Feld nämlich ist die psychische Sphäre der menschlichen Organisation, allernächst die Beleuchtung derselben zum Frommen einer zu läuternden Rechtsgesetzgebung und Rechtspflege, vorzüglich im Gebiete des Strafrechts, dann aber auch in jenem des Civilrechts. Das vorliegende Buch, worin der Herr Verfasser die Früchte seiner Studien über diesen hochwichtigen Gegenstand niedergelegt hat, stellt ihn, wie bereits von bewährten Richtern anerkannt ward, als einen Mann dar, welcher den bemerkten Forderungen nach Anlage und Leistung entspricht. Ein tiefer

philosophischer Blick, die sorgfältigst gesammelte, reichste Erfahrung und die umfassendste Belesenheit, welche auf jeder Seite vereint sich kund thun, charakterisiren das Werk, in dessen Einzelheiten kritisch einzugehen jedoch nicht die Aufgabe Ihrer Petitionskommission seyn kann. Wohl aber darf sie dasselbe, da sein Gegenstand für den Theil der Gesetzgebung, welcher in unserem Staat mehr als irgend ein anderer dringendst Reinigung, Heilung und Vervollständigung in Anspruch nimmt, nämlich für die Kriminalgesetzgebung von unermesslich wichtigem Einfluß ist, der Aufmerksamkeit sämmtlicher Mitglieder der Kammer und zumal Derjenigen unter Ihnen empfehlen, welche, wenn endlich einmal die längst ersehnte, doch zu unsrer gerechtesten Betrübniß immer hinausgeschobene Vorlage der unumgänglich nothwendigen neuen Gesetze über Strafen und Strafrechtspflege Statt finden wird, nach Lebensberuf und Studien vorzüglich geeignet seyn werden, unsere Berathungen zu leiten und zu einem wohlthätigen Ergebnis zu führen. Erst wenn einmal solches Ziel erreicht ist, wird für uns wahr werden, was der Herr Verfasser als bereits wirklich vorhanden seinem edlen Geiste vorschweben sieht, indem er sagt:

„So hat nun auch die neue Zeit eine alte, sich oft nur in geistlosen Formen bewegende Juristerei zu Grabe getragen und dafür das wahre Dogma geboren, daß Gesetzgebung

und Rechtspflege ohne Anthropologie und Psychologie nur zu elender Barbarei führen, und daß dem Gesetzgeber, dem Richter, er mag sich auf dem Felde der Kriminal- oder Civilrechtspflege bewegen, dem Gerichtsarzte und dem Defensor genaue psychologische Kenntniß durchaus unerlässlich sind, wenn sie ihre hohe und für die Menschheit so wichtige Aufgabe mit Ernst und Wahrheit lösen wollen.“ Allerdings, so müssen wir hierauf bemerken, sind dem praktischen Diener des Rechts, wenn er seinem Berufe würdig entsprechen soll, jene Kenntniße unentbehrlich; aber sie reichen nicht hin, ja sie sind fast unnütz ohne eine Gesetzgebung, welche deren Anwendung vorschreibt oder wenigstens erlaubt. Die Wissenschaft wohl, d. h. die Theorie geht billig der Gesetzgebung voran; aber die praktische Rechtspflege kann nicht gut, d. h. dem wahren Recht und der Humanität entsprechend werden, so lange der Rest der Barbarei den Gesetzen anklebt und positive Bestimmungen den Forderungen der Vernunft diktatorisch entgegen treten.

Ihre Kommission, meine Herrn, schlägt Ihnen vor, das Buch in Ihrer Bibliothek aufzustellen und den Ausdruck des Dankes, sowohl für die werthvolle Gabe an sich, als für die von dem Herrn Verfasser durch deren Ueberreichung der Kammer dargebrachte Achtungsbezeugung, ins Protokoll niederzulegen.